

# **BVGer D-1011/2022 vom 28. Januar 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1011\\_2022\\_d20220128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1011_2022_d20220128)

FR: TAF D-1011/2022 du 28 janvier 2022

IT: TAF D-1011/2022 del 28 gennaio 2022

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Flüchtlingseigenschaft; Verfügung des SEM vom 28. Januar 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Bezüglich des Gegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist Folgendes festzustellen:

#### **E. 3.1**

Das SEM erachtete den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfluchtgrund, wonach sie vor einer ihr drohenden Zwangsheirat mit einem älteren Mann aus Somalia geflohen sei, als nicht glaubhaft. Dieser Einschätzung und der daraus resultierenden Nichtgewährung des Asyls setzt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nichts entgegen.

D-1011/2022 Seite 10 Hingegen macht sie geltend, sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Vorliegens eines subjektiven Nachfluchtgrunds im Sinne von Art. 54 i.V.m. Art. 3 AsylG und sei als Folge davon als Flüchtling vorläufig aufzunehmen (vgl.

Rechtsmitteleingabe vom 2. März 2022: Beschwerderubrum [«vorläufige Aufnahme Flüchtling»], Hauptantrag [«Die Beschwerdeführerin sei als Flüchtling anzuerkennen und die Vorinstanz anzuweisen, diese in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.»] und Beschwerdebegründung [S. 4-6 Ziff. 3 «Vorläufige Aufnahme als Flüchtling»]. Angesichts dieses klar formulierten Beschwerdeantrags und der entsprechenden Begründung der Beschwerde bilden die Fragen der Asylgewährung und der Wegweisung an sich nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, auch wenn in Ziffer 1 der Beschwerdeanträge (Aufhebung der Dispositivziffern 1 – 3 der vorinstanzlichen Verfügung) die Dispositivziffern 2 und 3 (Ablehnung Asylgesuch und Anordnung Wegweisung) mitgenannt wurden.

### **E. 3.2**

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft aufgrund eines subjektiven Nachfluchtgrunds erfüllt.

### **E. 4.1**

Vorab sind die formellen Rügen der Beschwerdeführerin betreffend unvollständige Sachverhaltserstellung und ungenügende Entscheidungsbegründung seitens der Vorinstanz zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 4.2**

Im Asylverfahren gilt, wie in anderen Verwaltungsverfahren, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Mit dem in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierten Anspruch der betroffenen Person auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1) korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Würdigung hat sich in der Entscheidungsbegründung niederzuschlagen. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und

D-1011/2022 Seite 11 jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2b).

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin rügte, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig erstellt und mithin seinen Entscheid mangelhaft begründet, indem es nicht berücksichtigt habe, dass sie die in Somalia erlittene Genitalverstümmelung hierzulande rückgängig machen wollen, respektive nicht abgewartet habe, ob eine entsprechende Operation erfolgen würde. Diesbezüglich ist festzustellen, dass das SEM die von der Beschwerdeführerin geltend

gemachte pharaonische Beschneidung, welche sie im Kindesalter erlitten habe, in seiner Verfügung vom 28. Januar 2022 nicht in Frage gestellt hat. Einen Teil der Vorbringen, die auf eine frauenspezifische Verfolgung der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Somalia hindeuten könnten, namentlich die Gefahr einer Refibulation nach erfolgter Defibulation und Trennung von C.\_\_\_\_\_, hat die Beschwerdeführerin erst auf Beschwerdeebene vorgebracht, diese Ereignissen fanden erst während des hängigen Beschwerdeverfahrens statt. Dem von ihr im vorinstanzlichen Verfahren vorgelegten Arztbericht vom 17. November 2021 liess sich nur entnehmen, dass ihre Menstruation unregelmässig und stark sei und die Konsultation einer Gynäkologin empfohlen werde (vgl. SEM-Akte [...] 24/2), und sie lebte im Zeitpunkt des Entscheiderlasses mit C.\_\_\_\_\_ zusammen, weshalb sich das SEM in seiner Verfügung noch gar nicht mit den allfälligen Folgen einer Trennung auseinandersetzen konnte. Angesichts der Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung (vgl. SEM-Akte [...] 29/20 F144 ff.) musste die Vorinstanz auch nicht von einer unmittelbar bevorstehenden Defibulation ausgehen. In den Schriftenwechseln im Beschwerdeverfahren ging das SEM auf die Fragen, ob der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Somalia eine Refibulation drohen würde, und ob C.\_\_\_\_\_ ihr davor Schutz gewähren könnte, ein (vgl. Vernehmlassungen vom 10. August 2022 und 26. Oktober 2022). Die Beschwerdeführerin konnte sich dazu äussern (vgl. Replik vom 28. September 2022 und Triplik vom 9. Dezember 2022). Damit ist der relevante Sachverhalt zum heutigen Zeitpunkt als erstellt zu erachten.

#### **E. 4.4**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht von der Entscheidungreife ausgeht, besteht keine Veranlassung zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung. Das entsprechende (Eventual-)Begehren der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen.

D-1011/2022 Seite 12

#### **E. 5.1**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

#### **E. 5.2**

Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin erachtet in der hierzulande erfolgten Rückgängigmachung der in Somalia erlittenen Genitalverstümmelung einen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG. Sie macht geltend, ihr würde bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Refibulation drohen.

### **E. 6.2**

Für alleinstehende Frauen besteht in Somalia ein hohes Risiko, Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung zu werden. Weibliche Genitalverstümmelung stellt eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar, die sowohl psychisches wie physisches Leiden zur Folge hat und einer asylrelevanten Verfolgung gleichkommt (vgl. ausführlich dazu Urteil des BVGer

D-1011/2022 Seite 13 E-3512/2019 vom 27. Juli 2020 E. 8.2.4 sowie bereits BVGE 2014/27). Gemäss Länderreporten des deutschen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus den Jahren 2024 und 2023 weist Somalia konstant die weltweit höchste Rate der von Genitalverstümmelung betroffenen Frauen und Mädchen auf (99 %) und es sei keine rückläufige Tendenz ersichtlich (vgl. Länderreport 71, Somalia, Allgemeine Lage, Stand 07/2024 Ziff. 5.2, abrufbar unter:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2024/laenderreport-71-somalia.pdf>;

Länderreport 61, Somalia, Geschlechtsspezifische Gewalt, Stand 08/2023 Ziff. 2.4.2., abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2023/laenderreport-61-somalia.pdf> [beide zuletzt besucht am 30.10.2024]). Das Bundes-

Verwaltungsgericht hat hinsichtlich der Gefahr einer Refibulation bei der Rückkehr von Frauen nach Somalia verschiedene Beurteilungskriterien erarbeitet (insbesondere das Vorhandensein eines männlichen Beschützers; vgl. BVGE 2014/27 E. 5 f., Urteile des BVGer E-4577/2018 vom 20. Oktober 2020 E. 4, E-3512/2019 vom 27. Juli 2020 E. 8.2 und E-4200/2018 vom 14. Juli 2020 E. 6.4).

### **E. 6.3**

Vorliegend ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin beschnitten wurde (vgl. Arztbericht vom 16. Februar 2022 [Beschneidung Typ III]), und dass die Genitalverstümmelung hierzulande am [...] 2022 operativ rückgängig gemacht wurde (vgl. Arztbericht vom 12. Mai 2022 [Defibulation]). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Defibulation widerspreche den in Somalia geltenden sozialen Normen und bei einer Rückkehr würde dies für sie bedeuten, dass sie sich einer Refibulation unterziehen müsste. Auf den Schutz von C.\_\_\_\_\_ könnte sie dabei nicht zählen, vielmehr müsste sie als alleinstehende Frau nach Somalia zurückkehren. Das SEM vertritt demgegenüber im Rahmen der Schriftenwechsel die Auffassung, die Beschwerdeführerin könnte in Bezug auf die befürchtete erneute Beschneidung in Somalia auf den Schutz von C.\_\_\_\_\_ zählen; an einer Trennung des Paares hege es Zweifel. Auch wenn an dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe (Replik) vom 28. September 2022, bereits seit Juli 2022 von

C.\_\_\_\_\_ getrennt zu sein, durchaus gewisse Vorbehalte angebracht sind, nachdem sie in ihrer Eingabe vom 20. Juli 2022 (Einreichung von Unterlagen zur finanziellen Situation C.\_\_\_\_\_) noch nichts Dergleichen erwähnt hatte, ist es aufgrund der Aktenlage als glaubhaft gemacht zu erachten, dass im heutigen Zeitpunkt keine gelebte Partnerschaft mehr vorliegt. Laut dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Beleg vom 4. Oktober 2022 liess sie damals ihre Post nach M.\_\_\_\_\_ – dem Wohnort ihrer Schwester – umleiten. Laut Eintrag im Zentralen

D-1011/2022 Seite 14 Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist sie mittlerweile in einer anderen N.\_\_\_\_\_ Gemeinde wohnhaft als C.\_\_\_\_\_. Es kann folglich nicht geschlossen werden, dass eine (hypothetische) Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat nur gemeinsam mit dem – in der Schweiz vorläufig aufgenommenen – C.\_\_\_\_\_ erfolgen könnte, und dass sie dort unter dessen Schutz stehen würde. In Anbetracht des sozialen Kontexts, wonach es in Somalia grundsätzlich nicht mit den kulturellen und religiösen Normen als vereinbar gilt, wenn eine Frau ohne männlichen Schutz lebt (vgl. Urteil des BVer E-3512/2019 vom 27. Juli 2020 E. 8.2.4), ist auch nicht zu erwarten, dass ein dort lebender männlicher Verwandter (Vater, Brüder) der Beschwerdeführerin Schutz vor erneuter Beschneidung und allfälliger Zwangsheirat gewähren würde. Unter diesen Umständen kann nicht mit genügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, die als alleinstehende und kinderlose Frau nach Somalia zurückkehren müsste, in der Lage wäre, sich den gesellschaftlichen Normen und Sitten sowie dem sozialen Druck zu widersetzen, sich einer erneuten Genitalbeschneidung zu unterziehen.

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin eine begründete Furcht hat glaubhaft machen können, wegen der hierzulande erfolgten Defibulation bei einer Rückkehr nach Somalia flüchtlingsrechtlich relevanten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Sie erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt eines subjektiven Nachfluchtgrunds (Art. 54 AsylG). Aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG, wonach subjektive Nachfluchtgründe zwar zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, jedoch nicht zur Asylgewährung führen, bleibt ihr diese verwehrt; eine solche beantragte sie in der Rechtsmitteleingabe vom 2. März 2022 denn auch nicht. Aufgrund der objektiv begründeten Furcht der Beschwerdeführerin, im Falle einer Rückkehr nach Somalia im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, erweist sich der Vollzug der Wegweisung dagegen als unzulässig (Art. 5 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 AIG [SR 142.20]), und die Beschwerdeführerin ist – wie beantragt – in der Eigenschaft als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 7**

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Dispositivziffer 1 der vorinstanzlichen Verfügung ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festzustellen. In Abänderung der Dispositivziffer 4 der vorinstanzlichen Verfügung ist die

D-1011/2022 Seite 15 Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Folglich ist der Beschwerdeführerin der bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– zurückzuerstatten.

#### **E. 9**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin bezifferte den zeitlichen Aufwand in der Kostennote vom 28. September 2022 mit 9.7 Stunden, beantragte einen Stundenansatz von Fr. 180.–, machte Barauslagen von Fr. 64.30 geltend und verwies auf die Mehrwertsteuerpflicht. Der Aufwand erscheint angemessen und die Auslagen sowie der Stundenansatz sind nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben vom 3. November 2022 (Fristerstreckungsgesuch) und 9. Dezember 2022 (Triplik) ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 2000.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1011/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.